

Mountainbiking im Teutoburger Wald

Positionen und Handlungsempfehlungen



Über uns

Die *IG outdoorsport teuto* ist eine Initiative für ein nachhaltiges und zukunftsfähiges Outdoorkonzept im Teutoburger Wald. Wir sind engagierte Mountainbikefahrer, Wanderer, Kletterer, Spaziergänger und Bewohner aus dieser Region.

Die *IG outdoorsport teuto* bündelt dabei die Interessen seiner Teilnehmer, Unterstützer und Mitglieder.

www.outdoorsport-teuto.de

- www.naturfreunde-tecklenburg.de
- www.mtb-lienen.de
- www.soda-laggenbeck.de
- www.marathon-ibbenbueren.de
- www.bergschule-osnabrueck.de
- www.bikepark-piesberg.de
- www.radsportverein-concordia-lengerich.de

Dachverband DIMB (Deutsche Initiative Mountainbike e.V.)

- www.dimb.de

Präambel

Die *IG outdoorsport teuto* ist ein Zusammenschluss aus regionalen Radsportvereinen, Sportvereinen, Interessengemeinschaften, Einzelpersonen und Unternehmen. Wir setzen uns für die nachhaltige und naturverträgliche Nutzung des Teutoburger Waldes durch den Outdoor-Sport ein. Der Hauptschwerpunkt unseres Handelns ist in der Region Riesenbeck bis Lienen zu finden. Besonders wichtig ist uns ein Konsens mit Blick auf die Nutzung des Teutoburger Waldes durch den Mountainbike-Sport.

Hintergrund: Als eine beliebte Freizeitaktivität und als ein anerkannter Breitensport erfreut sich der Mountainbike-Sport weltweit einer großen Beliebtheit. Die Disziplin „Cross Country“ ist bereits seit 1996 olympischer Leistungssport. Des Weiteren werden in Deutschland und weltweit Wettkämpfe und Meisterschaften in den vielfältigen Mountainbike-Disziplinen ausgetragen. Um den Mountainbike-Sport hat sich eine große und umsatzstarke Fahrrad- und Zubehörindustrie gebildet, auch mit weltweit agierenden Marken aus dem deutschsprachigen Raum. Für viele lokale Fahrradhändler und Reparaturwerkstätten ist der Mountainbike-Sport ein wichtiges Standbein.

Als eine anspruchsvolle und wertvolle Tätigkeit in der freien Natur ermöglicht der Mountainbike-Sport allen Geschlechter- und Altersgruppen die Natur alleine für sich oder in einer Gruppe zu erleben. Der Sport vermittelt den Spaß an der Bewegung, fördert die Gesundheit, gibt Freude, bietet Erholung, Selbstvertrauen, Ausdauer und Kraft. Mountainbiken hat somit einen positiven Einfluss auf die persönliche, soziale, körperliche und ökologische Entwicklung und Denkweise der Sportler*innen. Der Mountainbike-Sport gliedert sich hierbei in unterschiedliche Disziplinen auf. Für den Teutoburger Wald sind die Disziplinen „Cross Country“, „All Mountain“ und „Enduro“ von größter Relevanz. Echtes und schweres „Downhill“ Gelände ist nur an sehr wenigen Stellen zu finden.

Unsere Grundpositionen zum Mountainbike-Sport im Teutoburger Wald:

Die *IG outdoorsport teuto* beurteilt das Mountainbiking als eine sportliche Aktivität mit zahlreichen positiven Wirkungen auf den Menschen, die Natur und Umwelt.

Die Rücksicht auf Natur und Umwelt sowie die Interessen anderer Nutzer*innen sind unsere Leitlinien für die Ausübung des Sports.

Die *IG outdoorsport teuto* setzt sich dafür ein, dass Wege aller Art grundsätzlich von allen Freizeitgruppen gemeinsam genutzt werden können. Sie appelliert an alle Freizeitgruppen, sich mit Respekt, Toleranz und Rücksichtnahme zu begegnen. Mountainbiker passen ihre Fahrweise dem jeweiligen Freizeitverkehr an und gewähren Fußgängern immer Vorrang.

Wenn eine Lenkung von Freizeitgruppen notwendig wird, sind differenzierte Lösungen vor pauschalen Sperrungen und Verboten zu bevorzugen.

Mit dem Ziel, die Risiko-, Umwelt- und Sozialkompetenz der Sportler*innen zu fördern, setzt sich die *IG outdoorsport teuto* dafür ein, in der Community umfassende sportfachliche, naturschutzfachliche und sozial-integrative Inhalte zu vermitteln.

Die *IG outdoorsport teuto* setzt sich dafür ein, die lokalen Mountainbike- und Radsport-Vereinsstrukturen zu stärken. Über diese anerkannten Strukturen lassen sich im Dialog mit den Grundstückseigentümer*innen und Behörden sichere und attraktive Strecken im Teutoburger Wald entwickeln. Des Weiteren kann über diese Strukturen eine bessere Konfliktprävention und -bewältigung betrieben werden.

1. Zielgruppen

Aufgrund seiner geografischen Lage und der Topografie bietet der Teutoburger Wald vielfältige Möglichkeiten für alle Alters- und Leistungsgruppen, sich in der freien Natur zu bewegen, von der täglichen Feierabendausfahrt bis hin zu mehrtägigen Touren.

Ein Großteil der Mountainbiker hat hierbei kurze Zuwege oder bereits direkt auf dem Fahrrad Zugang zum Wald. Der Mountainbike-Sport stärkt somit auch die regionale Auseinandersetzung und Identifikation mit der Landschaft und Umwelt. Kinder und Jugendliche können spielerisch, unkompliziert und regelmäßig die Natur in ihrer unmittelbaren Umgebung erleben.

Eine weitere Gruppe sind touristische Gäste. Insbesondere unsere niederländischen Nachbarn kommen oft und gern in den Teutoburger Wald – nicht nur zum Mountainbiken, sondern auch zum Rennradfahren. Hier besteht also die Möglichkeit diesen Zielgruppen gastronomische und touristische Angebote zu unterbreiten um daraus eine nachhaltige Wertschöpfung für die Region zu generieren.

Die touristischen Gäste tragen auch dazu bei, dass die genannten Angebote und Infrastrukturen für die Bürger*innen vor Ort erhalten bleiben.

2. Natur und Umwelt

Mit dem Mountainbike lassen sich die Landschafts- und Lebensräume in und um dem Teutoburger Wald intensiv erleben. Einem rücksichtsvollen Verhalten und einer sachgerechten Lenkung zum Schutz dieser Räume kommt, wie bei allen anderen Nutzergruppen auch, eine besondere Bedeutung zu. Da das Mountainbiken auch bei jungen und jugendlichen Menschen sehr beliebt ist, kann bereits in dieser Altersgruppe eine Sensibilisierung mit dem respektvollen Umgang mit der Natur und Umwelt erfolgen.

Positionen und Handlungsempfehlungen

Die *IG outdoorsport teuto* hält sich an die internationalen IMBA (International Mountain Bicycling Association) Verhaltensregeln und folgt dem Empfehlungen des deutschen Dachverbandes DIMB (Deutsche Initiative Mountainbike e.V.)

Diese lauten wie folgt

1. Fahre nur auf Wegen.
2. Hinterlasse keine Spuren.
3. Halte dein Mountainbike unter Kontrolle.
4. Respektiere andere Naturnutzer.
5. Nimm Rücksicht auf Tiere.
6. Plane im Voraus.

Hinweis: Diese Empfehlungen haben wir durch weitere ausführliche Hinweise ergänzt, diese finden Sie im Anhang.

3. Nutzergruppen

Die Mountainbike-Community ist eine vielschichtige Gruppe. Wie alle Nutzergruppen im Teutoburger Wald nutzen sie einen Naturraum, der durch den Menschen mit unterschiedlichen Interessen und teilweise großem Aufwand abgetragen, genutzt, umgestaltet oder erhalten wird.

Dadurch sehen sich die Mountainbiker mit den Belangen der Grundstückseigentümer*innen, der Forst-, Land- und Jagdwirtschaft sowie der Kalkindustrie konfrontiert. Jede dieser Gruppen hat somit einen anderen Zugang zur Natur und ein anderes Motiv, diese für sich zu nutzen. Auf der sozialen Ebene entstehen hierdurch Reibungspunkte beim Aufeinandertreffen dieser verschiedenen Interessengruppen.

Durch die rasche Entwicklung und Vergrößerung aller Freizeitgruppen im Teutoburger Wald hat sich zudem noch nicht bei allen Akteuren ein ausreichendes Selbstverständnis zur gemeinsamen und verantwortungsvollen Freizeitnutzung etabliert.

Für das gute Miteinander und für den Erhalt des Naturraumes ist es aber wichtig, dass alle Naturnutzer die Bedürfnisse und Belange aller wahrnehmen und respektieren. Dies kann nur entlang eines konstruktiven und kooperativen Informationsaustausches und durch entsprechende Aufklärungsarbeit erfolgen.

Positionen und Handlungsempfehlungen

Lösungen nur im Konsens

Die Lösung sozialer Konfliktfelder kann aus Sicht der *IG outdoorsport teuto* nur auf Basis von Konsens aller Beteiligten und mit klaren und fairen Rahmenbedingungen gefunden werden.

Keine generellen Verbote

Die *IG outdoorsport teuto* sieht in generellen Verboten keine Lösung zur Bereinigung sozialer Konflikte, hält aber lokale, differenzierte Sperrungen für bestimmte Nutzergruppen vertretbar, wenn diese zur Entflechtung der beteiligten Nutzergruppen oder zum Schutz der Natur notwendig sind. Diese können aber nur dann erfolgen und zielführend sein, wenn ausgleichend Alternativen angeboten werden.

Aufklärung und Information

Die *IG outdoorsport teuto* setzt anstelle von Verboten auf Information, Aufklärung und differenzierte Lenkung. Durch Perspektivenwechsel, Verständnis und Integration aller beteiligten Interessengruppen kann ein respektvolles Miteinander entstehen, menschliche Konfliktfelder können ihre Brisanz verlieren und die Sachebene des jeweiligen Problemfeldes kann gemeinsam gelöst werden.

4. Wege- und Infrastrukturnutzung

Die Rechtslage: Die Nutzung des Teutoburger Waldes ist über das Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen (LFoG), das Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), durch die jeweiligen Landschaftspläne sowie die EU-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) geregelt. Das Spektrum an Wegen reicht von einfachen Pfaden bis hin zu gut ausgebauten Wirtschafts- und Forstwegen. All diese Wege werden je nach Bekannt- und Beliebtheit in der Regel von allen Nutzergruppen gleichermaßen benutzt.

Diese Infrastrukturnutzung gilt es zu respektieren. Eine Ausdifferenzierung der Wege je nach Nutzergruppe kann aber erforderlich sein, wenn sich eine Eignung vorrangig nur für eine bestimmte Nutzergruppe ergibt oder diese der Besucherlenkung dient.

Die Eignung eines Weges für das Mountainbiken orientiert sich an den Umständen des Einzelfalls und lässt sich aus Sicht der *IG outdoorsport teuto* nicht pauschal über eine feste Wegbreite (Schmaler Pfad bis breiter Forstweg), Disziplin (Cross Country bis Downhill), Nutzergruppe (Fahrrad mit oder ohne elektrischer Trethilfe) oder Zweck (Erholung bis Sport) o.ä. definieren. Ausschlaggebend ist vielmehr eine Reihe von Faktoren, wie etwa die Beschaffenheit des Geländes und des Untergrunds, die Stärke der Frequentierung, auch durch jeweils andere Naturnutzer*innen zum jeweiligen Zeitpunkt sowie das fahrtechnische Können.

Die *IG outdoorsport teuto* befürwortet zudem die Sensibilisierung der Mountainbiker für den Wegeunterhalt. Die Integration von Mountainbikern als Wegepaten, in Maßnahmen der Wegepflege oder des Wegebbaus wird ausdrücklich begrüßt.

Beschilderung

Die *IG outdoorsport teuto* spricht sich für eine Zurückhaltung bei der Beschilderung aus.

Bei Tourenempfehlungen schlagen wir die Veröffentlichung von rein digitalen Karten und Empfehlungen vor, z. B. gebündelt über touristische Webseiten sowie in digitalen Freizeitführern und Freizeitkarten.

Zudem ist eine Überarbeitung der allgemeinen Beschilderung und Informationstafeln an Parkplätzen und Waldzugängen dringend erforderlich, hier muss mit aufgenommen werden:

- Eine neutrale Wortfindung für die Ansprache aller Nutzer (z. B. Freizeitnutzer anstelle Wanderer).
- **Ein klarer Hinweis auf die diversen und gleichberechtigten Freizeitnutzergruppen.**
(Zu Fuß, Rad, Pferd u.ä.)
- Die allgemeinen Verhaltensregeln in der Natur für alle Freizeitnutzergruppen.
- Gebündelte Information über gesundheitliche Gefahren im Wald.
(z. B. die Zecken und Eichenprozessionsspinner Hinweise)
- QR-Codes mit Verknüpfungen zu Tourenempfehlungen und aktuellen Hinweisen.

Eine spezielle Mountainbike-Beschilderung im Rahmen von Lenkungsmodellen kann aber weiterhin notwendig und sinnvoll sein, z.B. bei lokalen Sperrungen und überregionalen Routen, oder wenn diese der Sensibilisierung und dem respektvollen Miteinander dienen.

5. Information und Kommunikation

Die Botschaft transportieren: Die Inhalte dieses Positionspapiers bilden die Leitlinie für die Kommunikation der *IG outdoorsport teuto* im Bereich des Mountainbiken im Teutoburger Wald. Dabei sind alle Kommunikationswege gleichermaßen von Bedeutung.

Positionen und Handlungsempfehlungen

Eigene Publikationen nutzen

Die *IG outdoorsport teuto* Internetpräsenz bündelt alle Information über das Thema Mountainbiken im Teutoburger Wald. Weitere Kommunikationsmedien, wie etwa Social Media Kanäle, Flyer, Broschüren u.ä. runden das Informationsangebot ab.

Diskussionen aktiv gestalten

Um die Entwicklungen des Mountainbiken im Teutoburger Wald aktiv mitgestalten zu können, beteiligt sich die *IG outdoorsport teuto* an öffentlichen oder politischen Diskussion, nimmt an Gesprächsrunden, Arbeitsgruppen u.ä. teil und bietet seine umfangreichen Fachkenntnisse im Bereich „Mountainbiking“ an.

6. Zusammenarbeit und Vernetzung

Partnerschaftlich zusammenarbeiten: Um die Ziele der *IG outdoorsport teuto* im Bereich Mountainbike und die Inhalte dieses Positionspapiers umzusetzen, kommt der engen Kooperation und Vernetzung mit anderen Verbänden und Interessengruppen große Bedeutung zu.

Positionen und Handlungsempfehlungen

Interne Zusammenarbeit

Die interne Vernetzung aller Akteure der *IG outdoorsport teuto* findet mit geeigneten Maßnahmen statt und wird weiter intensiviert.

Externe Zusammenarbeit

Die *IG outdoorsport teuto* erachtet ein gemeinsames Auftreten mit den zuständigen nationalen Fachsport- und Naturschutzverbänden sowie unter dem Dach des Kuratoriums Sport und Natur e.V. als wichtig. Auch mit den anderen Mountainbike-Vereinen strebt die *IG outdoorsport teuto* eine intensive Zusammenarbeit und den regelmäßigen Austausch an.

Austausch mit Interessengruppen

Die *IG outdoorsport teuto* sucht den aktiven Austausch mit weiteren Interessengruppen, wie Naturschutzverbänden, Tourismusverbänden und -Institutionen oder mit Schlüsselpersonen der Mountainbike-Community, um diese Aktivität im Teutoburger Wald positiv zu entwickeln.

Für ein aktives Zugehen auf die *IG outdoorsport teuto* stehen unter **outdoorsport-teuto.de** entsprechende Kontaktinformationen zur Verfügung.

Anhang

Verhaltensregeln

Diese Regeln entsprechen den deutschen DIMB Regeln, den internationalen IMBA Regeln und wurden durch eigene Hinweise ergänzt.

Jeder fährt auf seine eigene Gefahr

Wer sich mit dem Mountainbike den „typischen Gefahren des Waldes“ aussetzt, macht dies immer auf eigene Gefahr. Wer zudem auf spezielle Mountainbike-Trails oder Pisten fährt, die eine bestimmtes fahrerisches Können erfordern, sollte sich darüber bewusst sein was er gerade tut. Bei schwierigen Streckenabschnitten und -passagen wird eine vorherige Begehung zur Einschätzung der Strecke empfohlen, bzw. eine vorsichtige Erstbefahrung.

Fahre ausschließlich mit einem geeigneten und sicheren Mountainbike

Fahre auf Waldwegen und auf Trails nur mit einem Fahrrad, welches als Mountainbike klassifiziert ist. Orientierung gibt die internationale Bike Klassifikation. Für Kleinkinder min. KATEGORIE 2, ansonsten für alle andern Fahrer Fahrräder ab der KATEGORIE 3. Bei vielen Herstellern ist die entsprechende Kategorie auf dem Fahrradrahmen abgebildet. Führe zudem eine regelmäßige Kontrolle und Wartung des Fahrrades durch.

Sicherheit für den Fahrer

Fahre immer nur mit rutschfesten Schuhen oder Klickpedalen, Handschuhe und mit einem Mountainbike-Helm mit Hinterkopfschutz. Ggf. mit einem Fullface-Helm, weiteren Protektoren für Rücken, Ellenbogen, Knie und Schienbein. Eine gepolsterte Radhose, sowie eine Schutzbrille gegen Schmutz und Fahrtwind ist zu empfehlen.

Dein persönliches Limit

Lerne erst die Grundlagen für ein sicheres Fahren. Fahre immer nur an deinem persönlichen Limit. Taste dich langsam an dein persönliches Limit heran, erst mit mehr Erfahrung und mehr Kondition wirst du besser und kannst damit dein persönliches Limit „nach hinten schieben“. Lasse dich nicht zu unsicheren Aktionen oder Fahrweisen verleiten. Kopiere keine Stunts von professionellen Sportlern.

Fahre nur auf Wegen

Ein Weg kann sowohl befestigt als auch unbefestigt sein. Auf die Breite eines Weges kommt es nicht an. Auch schmale Pfade sind Wege. Fahre aber nie querfeldein, also dort, wo keine Wege zu erkennen sind. Respektiere lokale Wegesperrungen, die Forstwirtschaft und die Belange des Naturschutzes rechtfertigen dies. Die Art und Weise, in der du fährst, bestimmt auch das Handeln der Grundstückseigentümer, Behörden und Verwaltungen.

Hinterlasse keine Spuren

Hinterlasse keinen Müll. Brems nicht mit blockierenden Rädern! (Ausnahme in Notsituationen). Blockierbremsungen begünstigen die Bodenerosion und verursachen Wegeschäden. Stelle deine Fahrweise auf den Untergrund und die Wegebeschaffenheit ein. Nicht jeder Weg verträgt jedes Bremsmanöver und jede Fahrweise.

Halte dein Mountainbike unter Kontrolle

Unachtsamkeit, auch nur für wenige Sekunden, kann einen Unfall verursachen. Passe deine Geschwindigkeit der jeweiligen Situation an. In nicht einsehbaren Passagen können jederzeit Fußgänger, Hindernisse oder andere Biker auftauchen. Du musst in Sichtweite anhalten können! Zu deiner eigenen Sicherheit und derer anderer Menschen.

Bleibe konzentriert

Mountainbiken ist Ausdauersport. Die positiven Belastungsreize für Herz, Kreislauf und Muskulatur setzen Gesundheit und eine realistische Selbsteinschätzung voraus. Vermeide Zeitdruck und steigere Intensität und Länge deiner Touren langsam. Trinke während der Fahrt ausreichend Flüssigkeit und Esse ggf. etwas um deine Konzentration und um die Energieversorgung des Körpers aufrechterhalten zu können. Du beugst damit Ermüdungserscheinungen und Muskelkater vor.

Respektiere andere Naturnutzer

Kündige deine Vorbeifahrt frühzeitig durch Klingeln oder „Kettenrasseln“ an. Erschrecke keine anderen Wegenutzer! Vermindere deine Geschwindigkeit beim Passieren auf eine der Situation angemessene Geschwindigkeit, auf Schrittgeschwindigkeit oder halte zur Not an. Bedenke, dass andere Wegenutzer dich zu spät wahrnehmen können, dies gilt besonders auch für Forstmaschinen, Traktoren, LKW und PKW auf Waldwegen. Bei Pferden möglichst nicht klingeln, maximal leichtes „Kettenrasseln“. Suche den Blickkontakt mit dem Reiter, passiere großräumig, neutral und ruhig die Situation damit das Pferd nicht scheut. Bedanke dich bei Bedarf bei den anderen Wegenutzern für die Kooperation. Fahre, wenn möglich, nur in kleinen Gruppen!

Nimm Rücksicht auf Tiere

Verlasse rechtzeitig zur Dämmerung den Wald um die Tiere bei ihrer Nahrungsaufnahme nicht zu stören.

Plane im voraus

Beginne deine Tour möglichst direkt vor deiner eigenen Haustür. Prüfe deine Ausrüstung, schätze deine Fähigkeiten richtig ein und wähle die Gegend, in der du fahren willst, entsprechend aus. Schlechtes Wetter oder eine Panne können deine Tour deutlich verlängern. Sei auch für unvorhersehbare Situationen gerüstet: denke an Werkzeug, Proviant und Erste-Hilfe-Set. Trage eine Sicherheitsausrüstung! Ein Helm kann schützen, ist aber keine Lebensversicherung.

Anhang

Betreten des Waldes

Nach: Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG), Bekanntmachung der Neufassung

§ 2 (Fn 42)

Betreten des Waldes

(Zu § 14 Bundeswaldgesetz)

(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben. Das Betreten des Waldes geschieht insbesondere im Hinblick auf natur- und walddtypische Gefahren auf eigene Gefahr. Zu den natur- und walddtypischen Gefahren zählen vornehmlich solche, die von lebenden und toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder natürlichem Bodenzustand ausgehen oder aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes entstehen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für das Radfahren, ausgenommen die Benutzung motorgetriebener Fahrzeuge, und das Fahren mit Krankenfahrstühlen auf Straßen und festen Wegen.

(3) Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie andere schutzwürdige Interessen der Waldbesitzer und die Erholung anderer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden; dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen jagdlicher Tätigkeiten sowie für Polizeihunde.

(4) Organisierte Veranstaltungen im Wald sind der Forstbehörde vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig anzuzeigen, sofern sie nicht mit geringer Teilnehmerzahl zum Zwecke der Umweltbildung durchgeführt werden. Die Forstbehörde kann die Veranstaltung von bestimmten Auflagen abhängig machen oder verbieten, wenn zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung eine Gefahr für den Wald, seine Funktionen oder die dem Wald und seinen Funktionen dienenden Einrichtungen besteht.

Quelle: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?bes_id=3830&aufgehoben=N&det_id=428092&anw_nr=2&menu=0&sg=0

§ 3 (Fn 40)

Betretungsverbote

(Zu § 14 Bundeswaldgesetz)

(1) Verboten ist das

- a) Betreten von Forstkulturen, Forstdickungen, Saatkämpen und Pflanzgärten,
- b) Betreten ordnungsgemäß als gesperrt gekennzeichnete Waldflächen,
- c) Betreten von Waldflächen, während auf ihnen Holz eingeschlagen oder aufbereitet wird,
- d) Betreten von forstwirtschaftlichen, jagdlichen, imkerlichen und teichwirtschaftlichen Einrichtungen im Wald und
- e) Fahren im Wald mit Ausnahme des Radfahrens und des Fahrens mit Krankenfahrstühlen auf Straßen und festen Wegen sowie das Zelten und das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald,

soweit hierfür nicht eine besondere Befugnis vorliegt. Verboten ist ferner das Reiten im Wald, soweit es nicht nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist, gestattet ist oder hierfür nicht eine besondere Befugnis vorliegt, der Verbote nach anderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(2) Zum Schutz von Forstkulturen, Saatkämpen und Pflanzgärten sind Eingatterungen zulässig; bei Flächen von mehr als 10 ha Größe bedarf es der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde. Für die Genehmigung, die Kennzeichnung der eingatterten Flächen und die Beseitigung ungenehmigter Eingatterungen gelten die Vorschriften über das Sperren von Waldflächen (§ 4 Abs. 2 bis 5).

(3) Eingatterungen aus waldfremden Materialien sind mit dem Wegfall des Schutzzweckes von dem Waldbesitzer unverzüglich zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, gilt § 4 Absatz 5 entsprechend.

Quelle: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?bes_id=3830&aufgehoben=N&det_id=428093&anw_nr=2&menu=0&sg=0

Anhang

Betreten des Waldes

Nach: Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG), Bekanntmachung der Neufassung

§ 4 (Fn 4)

Sperren von Waldflächen

(Zu § 14 Bundeswaldgesetz)

(1) Der Waldbesitzer kann den Zutritt zu bestimmten Waldflächen tatsächlich ausschließen, untersagen oder zeitlich beschränken (Sperren von Waldflächen). Er bedarf hierzu der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Waldfläche nur für eine bestimmte Frist gesperrt werden soll und die Sperrung aus wichtigen Gründen des Forstschatzes, der Waldbewirtschaftung, der Wildhege oder der Jagdausübung erforderlich ist. Die Genehmigung kann widerrufen oder eingeschränkt werden, soweit ihre Voraussetzungen entfallen sind.

(3) Ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen, kann die Genehmigung widerruflich erteilt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und das Sperren unter Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit vertretbar ist.

(4) Gesperrte Waldflächen sind durch Schilder kenntlich zu machen, deren Muster vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium) im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben wird.

(5) Ist eine Waldfläche ohne Genehmigung gesperrt, so kann die Forstbehörde die Beseitigung der Sperrung anordnen.

Quelle: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=3830&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=428094

§ 5

Zeitweilige Beschränkung des Betretungsrechtes

(Zu § 14 Bundeswaldgesetz)

(1) Aus Gründen der Waldbrandverhütung kann die Forstbehörde nach Anhörung der beteiligten Kreise und kreisfreien Städte durch ordnungsbehördliche Verordnung für bestimmte Waldgebiete zeitweilig

- a) das Betreten, das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten ausschließen oder
- b) das Betreten auf die Wege beschränken und
- c) die besonderen Befugnisse der Waldbesitzer nach § 3 in dem notwendigen Umfang einschränken.

(2) Zum Schutz der wildlebenden Tiere und aus Gründen der Jagdausübung kann das Betreten zeitweilig für die Zeit zwischen 17 und 8 Uhr auf die Wege beschränkt werden, wenn das Waldgebiet

1. durch den Erholungsverkehr stark in Anspruch genommen wird und
2. durch Wege und andere Einrichtungen für den Erholungsverkehr hinreichend aufgeschlossen ist.

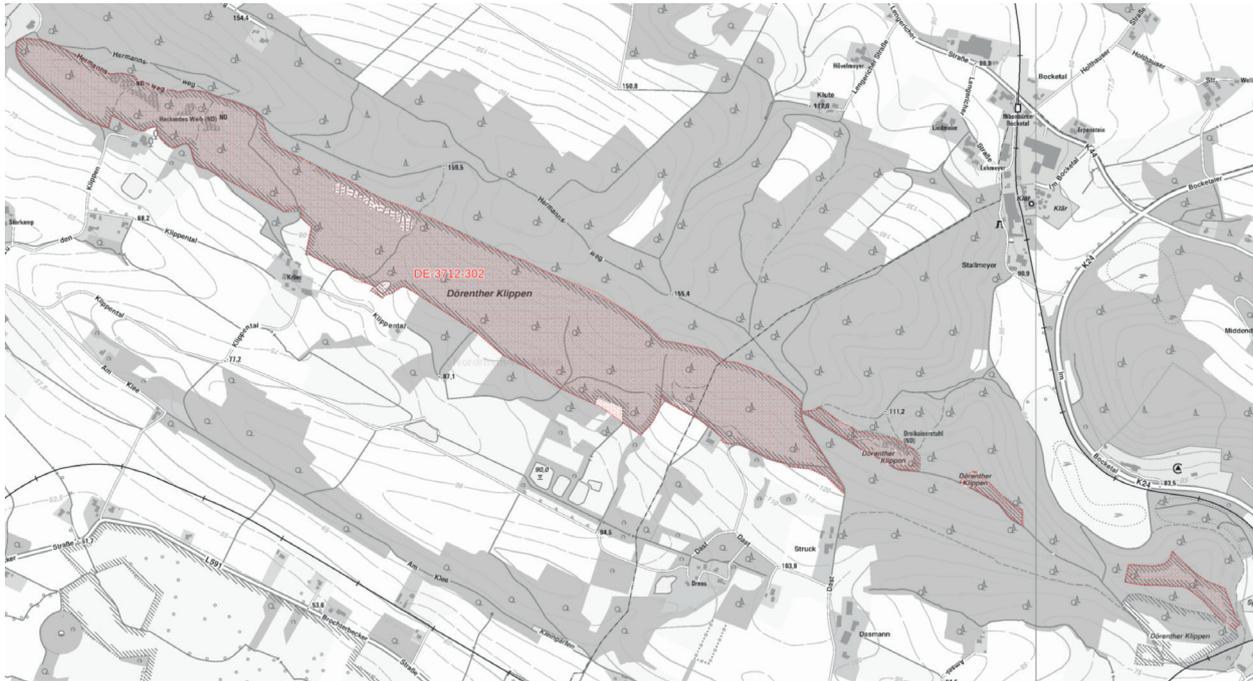
Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

Quelle: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?bes_id=3830&aufgehoben=N&det_id=428095&anw_nr=2&menu=0&sg=0

Anhang

FFH-Gebiet „Dörenther Klippen“

Nach: Dörenther Klippen - Ibbenbüren.pdf



§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen (1)

In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die § 4 – 6 nicht etwas anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot hinsichtlich der ökologischen Situation).

...

11. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellflächen mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder) zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen.

...

Unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Imkerei, soweit dies nicht nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
- spezielle Regelungen der Freizeit- und Erholungsnutzung nach Maßgabe des § 6 dieser Verordnung.

§ 6

Regelungen der Freizeit- und Erholungsnutzung

Verbote: Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es in dem geschützten Gebiet insbesondere verboten:

1. mit Fahrrädern aller Art außerhalb der gekennzeichneten Radwege zu fahren;
2. die Sandsteinfelsen zu betreten oder zu beklettern.

Ausnahme: Für das Besteigen ausgewählter Sandsteinfelsen in Art und Umfang einschließlich der Festlegung der Kletterrouten sowie für die Wiederherstellung und Neuanlage von Einrichtungen der Freizeit- und Erholungsnutzung (Besucherlenkung) kann die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde Steinfurt eine Ausnahmegenehmigung erteilen, z. B. - in Form einer Einzelgenehmigung oder ggf. - in Form einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung (z.B. mit den Städten Ibbenbüren und Tecklenburg sowie mit Vereinen und Verbänden).

Grundsätzlich sind erteilte Ausnahmen bzw. die speziellen Regelungen der Freizeit- und Erholungsnutzung nur so lange gültig, wie die Auswirkungen der Ausübung der Nutzung mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebietes zu vereinbaren sind.

Hinsichtlich der Befristung sind darum sämtliche Ausnahmen (Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen) dem Turnus der bestehenden FFH-Berichtspflicht (vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie, Art. 12 der Vogelschutz-Richtlinie) anzupassen und dementsprechend maximal auf sechs Jahre zu befristen.

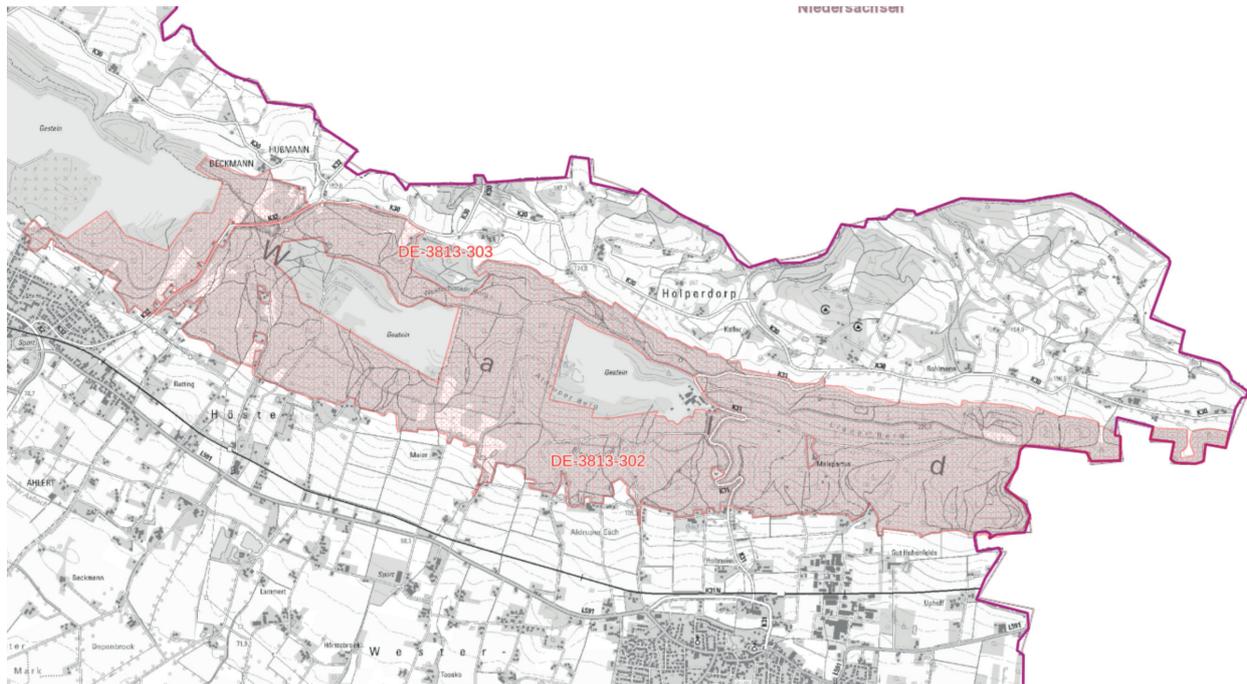
Hinweis: Für ausgewählte Felsformationen dieses Naturschutzgebietes werden im Rahmen einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung zur naturverträglichen Regelung des Klettersports im Naturschutzgebiet „Dörenther Klippen“ spezielle Regelungen für die Kletternutzung vereinbart. Davon sind nachfolgend genannte Flurstücke und Felsformationen (einschließlich Kletterkontingent) betroffen: Gemarkung Brochterbeck, Flur 24 - Flurstück 132 tlw. Felsformation im Bereich „Sattelfels“ (maximal 10 Kletterer gleichzeitig) - Flurstück 17 tlw. Felsformation im Bereich „Königstein“ (maximal 20 Kletterer gleichzeitig) - Flurstück 9 tlw. Felsformation im Bereich „Dreikaiserstuhl“ (maximal 20 Kletterer gleichzeitig) Gemarkung Ibbenbüren, Flur 57 - Flurstücke 113 tlw., 264 tlw. Felsformation im Bereich „Wolfsschlucht“ (maximal 10 Kletterer gleichzeitig) - Flurstück 107 tlw. Felsformation im Bereich „Plissetal“ (maximal 35 Kletterer gleichzeitig). Die vertragliche Vereinbarung regelt ausschließlich das Beklettern ausgewählter Sandsteinfelsen für die der Vereinbarung beigetretenen Klettersportvereine. Andere, von dieser Vereinbarung nicht erfasste Kletterer sind für die Einholung entsprechender Klettererlaubnisse nach Maßgabe der Vereinbarung selbst verantwortlich. Privatrechtliche Betretungs- oder Nutzungsrechte auf öffentlichen oder privaten Flächen sind nicht Gegenstand der Vereinbarung.

Quelle: <https://www.kreis-steinfurt.de> | Suchbegriff: Dörenther Klippen | PDF: Dörenther Klippen - Ibbenbüren.pdf

Anhang

FFH-Gebiet „Lienener Osning“

Nach: LP 3 Lienen Textband.pdf



F.5 Mensch und menschliche Gesundheit

1. Entwicklungsziele

Für das Gebiet des Landschaftsplanes III Lienen werden folgende Entwicklungsziele dargestellt:

Das Plangebiet besitzt wegen seiner landschaftlichen Vielfalt eine besondere Eignung für die landschaftsbezogene ruhige Erholung. Es bestehen zahlreiche und vielfältige Angebote insbesondere für Wanderer, Radfahrer und Reiter. Hauptwandergebiet ist der Lienener Osning, der Teil des Naturparks „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land“ ist. Der Naturpark trägt auch die Bezeichnung „Terra Vita“. Aufgrund seiner sehr unterschiedlichen und abwechslungsreichen Landschaftsformen und der Möglichkeit, Erdgeschichte anhand kulturhistorischer Stätten nachzuvollziehen, wurde er als erster deutscher Naturpark in das Europäische Geopark-Netzwerk aufgenommen.

Im Plangebiet verlaufen vier überregionale Wanderstrecken, darunter der Hermannsweg, sowie 15 örtliche Rundwanderwege. Das Gebiet ist Teil des Nordic Walking Parks Tecklenburger Land mit zahlreichen, ausgeschilderten Trails unterschiedlicher Schwierigkeitsstufen. Radfahrer haben die Wahl zwischen Strecken im Osning und Touren in der flachen Münsterländer Parklandschaft. Das Landschaftsplangebiet gehört zum Radelpark Münsterland und bietet vielfältige Routen an. Reitern steht ein Rundreitweg mit Anbindung an die regionale Reitroute Warendorf zur Verfügung.

Die Gemeinde Lienen ist seit 1983 als Erholungsort staatlich anerkannt und will damit den ruhigen gesundheitsbezogenen Urlaub und die ruhige Erholung gewährleisten.

Im Lienener Osningvorland verlaufen sowohl die Teutoburger Waldeisenbahn als auch die L 591 als Verbindungsstraße Lengerich-Lienen-Bad Iburg. Durch die Landesstraße, die ein hohes Verkehrsaufkommen aufweist, ist ein Teil des Plangebietes durch Lärm- und Schadstoffimmissionen beeinträchtigt. Auch von der Teutoburger Waldeisenbahn geht in gewissem Umfang Lärm aus, der eine Vorbelastung darstellt. Die Steinbrüche im Lienener Osning beeinträchtigen das Landschaftsbild und haben Trennwirkung. Die in Betrieb befindlichen Abgrabungen verursachen Lärm- und Staubbimmissionen.

I.2 „Lienener Osning“

Ziele der Landschaftsentwicklung:

- Erhalt des Höhenzugs in seiner natürlichen Morphologie und des Kleinreliefs;
- Erhaltung und Entwicklung der Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren;
- Erhöhung des Laubholzanteiles durch Umwandlung der Fichtenbestände in Buchen bzw. in Mischbestände unter Verwendung bewährter Herkünfte bodenständiger Baumarten;
- **Förderung und Entwicklung der landschaftsverträglichen, ruhigen Erholungsnutzung;**
- Anpassung des Wildbestandes zur Ermöglichung einer natürlichen Naturverjüngung.

Der sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III Lienen erstreckende Abschnitt des Teutoburger Waldes, der Lienener Osning, ist Teil eines ca. 100 km langen Waldkorridors, der in diesem Bereich auf Kalkstein stockt. Im Plangebiet hat er eine Nord-Süd-Ausdehnung von 1000 - 1400 m und eine Ost-West Ausdehnung von ca. 6500 m. Die höchste Erhebung ist der

Westerbecker Berg mit ca. 235 m ü. NN. Ansonsten schwankt die Höhe des Kammes um ca. 220 m ü. NN. Der Wald besteht überwiegend aus Buchen- (49%) und Fichtenbeständen (45%). Größere Flächen sind mit durchgewachsenen Buchenniederwäldern bestockt. Am südexponierten Hang entspringen mehrere naturnahe Quellbäche, z.T. mit Kalktuffbildungen. Schwarzspecht und Fledermäuse haben hier bedeutende Vorkommen.

Der „Lienener Osning“ ist aufgrund seiner herausragenden ökologischen Bedeutung von der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Richtlinie (92/43 EWG) der Europäischen Union gemeldet worden. Er ist damit Teil des zu schaffenden europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“.

Der Teutoburger Wald hat darüber hinaus eine hohe Bedeutung für die Erholungsnutzung, was durch seine Lage im Naturpark „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ dokumentiert wird. Dementsprechend viele Wege durchziehen das Gebiet. Der Erhalt des Bergkammes ist für die Zielsetzungen des Naturparks von essenzieller Bedeutung.

Quelle: <https://www.kreis-steinfurt.de> | Suchbegriff: Landschaftsplan Lienen | PDF: LP 3 Lienen Textband.pdf

Anhang

FFH-Gebiet „Lienener Osning“

Nach: LP 3 Lienen Textband.pdf

2.1.0 Allgemeine Festsetzungen für die Naturschutzgebiete N 1 bis N 8 Schutzzweck Der Schutzzweck gemäß § 19 LG NW wird für jedes Schutzgebiet gesondert angegeben.

Verbote

25. das geschützte Gebiet außerhalb der Straßen, befestigten Wege sowie der gekennzeichneten Wanderwege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren;

Begriffsbestimmung: Befestigte Wege im Sinne dieses Landschaftsplanes sind asphaltierte und gepflasterte Wege **sowie alle Wege, die durch eingebrachte Baumaterialien oder durch eine Verdichtung infolge regelmäßiger Nutzung charakterisiert sind**. Keine befestigten Wege sind beispielsweise forstliche Rückewege oder Trampelpfade.

Quelle: <https://www.kreis-steinfurt.de> | Suchbegriff: | PDF: LP 3 Lienen Textband.pdf

Anhang

Rechtsprechung

VG Köln, Urteil vom 02.12.2008, 14 K 5008/07 (Fester Weg)

„Feste“ Wege i.S.d. § 2 Abs. 2 LFoG NRW sind nicht notwendigerweise künstlich befestigte, sondern auch Wege mit von Natur aus festem Untergrund, die von ihrer Beschaffenheit, insbesondere von ihrem Untergrund und ihrer Breite für den Radverkehr im Wald geeignet sind. Die Eignung der Wege für den Radverkehr beurteilt sich maßgeblich danach, ob die Nutzung der Wege durch Radfahrer zu einer Zerstörung des Waldbodens, zu einer Beunruhigung des Wildes und zur Störung anderer Erholungssuchender – etwa von Wanderern – führen kann.“

„Diese Auslegung des Begriffs des „festen“ Weges folgt zunächst aus dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 LFoG NRW. Diese Bestimmung verwendet nicht den Begriff des „befestigten“ Weges. Damit bringt das Gesetz erkennbar zum Ausdruck, dass die Nutzung durch Radfahrer nicht nur auf künstlich angelegte und damit „befestigte“ Wege beschränkt sein, sondern sich auch auf naturbelassene Wege mit festem Untergrund erstrecken soll.“

VG Münster, Urteil vom 19.09.2005, 7 K 1509/02 (Wegedefinition)

„Ein Weg i. S. d. § 49 Abs. 1 LG liegt vor, wenn er den Erholungssuchenden von einem Ziel zu einem oder mehreren anderen in der freien Landschaft führt und von der Oberflächenbeschaffenheit das Begehen oder das Befahren mit Fahrrädern oder Krankenfahrstühlen ermöglicht.“ (Orientierungssatz)

„Auch an den Begriff des Weges sind vor dem Hintergrund der mit dem Landschaftsgesetz verfolgten Ziele geringe Anforderungen zu stellen. Es kommt nicht darauf an, wie die Verbindung historisch entstanden ist und mit wessen Mitteln sie errichtet und unterhalten wird.“

„Gelegentliche Mißbrauchsfälle rechtfertigen es nicht, die Betretungs- und Befahrensrechte gänzlich auszuschließen.“

VG Arnsberg, Beschluss vom 24.06.2008, 1 L 302/08 (P-Weg Marathon) (bestätigt durch OVG NRW, Beschluss vom 21.08.2008, 20 B 1057/08)

„Eine Streitigkeit über Ansprüche aus dem Waldbenutzungsrecht zwischen Waldbesuchern und dem Waldeigentümer ist grundsätzlich als öffentlich-rechtliche Streitigkeit anzusehen“

„Bei organisierten sportlichen Massenveranstaltungen (wie Volks- oder Marathonläufen) mit Wettkampfcharakter und Erhebung von Startgeldern tritt der Erholungszweck so weit in den Hintergrund, dass die gesetzlichen Betretungsrechte nicht mehr greifen.“

OLG Düsseldorf, Urteil vom 04.02.1977, 24 U 7/96 (Pachtzinsminderung wegen Mangelhaftigkeit eines gepachteten Jagdbezirks)

„Eine Minderung des Jagdpachtzinses ist bei erheblichen Veränderungen möglich die zu einer Beeinträchtigung der Jagd führen und mit denen der Pächter auch unter Berücksichtigung der Bedürfnisse einer sich wandelnden ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft und der gesetzlichen Regelungen über das Betretungsrecht nicht zu rechnen braucht.“ (Leitsatz 1.)

„... ist ein gepachteter Jagdbezirk nicht deshalb mangelhaft, ... weil der Jagdbezirk und insbesondere der darin befindliche Baggersee der Freizeitnutzung durch die Bevölkerung unterliegt (hier: durch Radfahrer, Reiter, Spaziergänger)“ (Leitsatz 3.)

OLG Düsseldorf, Urteil vom 21.10.1987, 9 U 59/87 (Beeinträchtigung des Jagdausübungsrechts)

„Diejenigen Beeinträchtigungen, die für die Jagdausübungsberechtigten notwendigerweise mit der Ausübung der Betretungsrechte verbunden sind, sind – wie der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen – grundsätzlich hinzunehmen. Allein das Betreten und Durchschreiten des Waldes zu Freizeitwecken und Erholungszwecken ist noch keine abwehrfähige Beeinträchtigung des Jagdrechts.“

OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 03.12.1985, 20 A 2016/83

„Das Waldbetretungsrecht ist unentgeltlich; ein Entgelt darf auch nicht zur Finanzierung Schaden abwehrender oder den Waldbesuch fördernder Maßnahmen erhoben werden.“

„Durch das Waldbetretungsrecht ist dem Waldbesitzer eine im Rahmen der Sozialbindung hinzunehmende öffentlich-rechtliche Duldungspflicht auferlegt worden.“

Quelle: <https://www.dimb.de/fachberatung/die-rechtslage/nordrhein-westfalen>



Herausgeber

IG outdoorsport teuto

www.outdoorsport-teuto.de

info@outdoorsport-teuto.de